

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 Wesentliche Neuerungen

N ¹	Wesentliche Neuerungen des Steuerrechts und der steuerrechtlichen Begünstigungen.....Seite 1	
N ²	Weitere relevante Neuerungen.....Seite 10	

Mit dem Gesetz vom 30.12.2019 Nr. 178 wurde das Haushaltsgesetz für das Jahr 2020 verabschiedet; es ist am 1.1.2020 in Kraft getreten.

N¹ WESENTLICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DES STEUERRECHTS UND DER STEUERRECHTLICHEN BEGÜNSTIGUNGEN

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen im Bereich des Steuerrechts und der steuerrechtlichen Begünstigungen aus dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2020 zusammengefasst.

Thema	Beschreibung
Wiedergewinnungsarbeiten- Verlängerung	Der IRPEF-Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden ("interventi volti al recupero del patrimonio edilizio") im Sinne von Art. 16- <i>bis</i> Abs. 1 TUIR bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 96.000,00 Euro pro Einheit gilt nun auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2021. Die übrigen Bestimmungen ex Art. 16- <i>bis</i> TUIR bleiben unverändert.
Verlängerung des sog. "bonus mobili"	Auch der sog. "bonus mobili" (Art. 16 Abs. 2 DL 63/2013) wird verlängert. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die entsprechenden Wiedergewinnungsarbeiten nach dem 1.1.2020 initiiert wurden. Ab dem 1.1.2021 wird der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 10.000,00 Euro auf 16.000,00 Euro angehoben.
Energiesparmaßnahmen an Gebäuden - Verlängerung	Der IRPEF/IRES-Absetzbetrag für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden im Sinne von Abs. 344 - 349 Art. 1 Gesetz 96/2006 gilt auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2021. Der besprochene Absetzbetrag beträgt grundsätzlich 65% und wird somit für die Aufwendungen vom 6.6.2013 bis zum 31.12.2021 gewährt. Seit dem 1.1.2018 beträgt die Begünstigung für einige Maßnahmen jedoch nur mehr 50%.
Superbonus von 110% - Verlängerung und sonstige Neuerungen	Zu den wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit dem sog. "Superbonus" von 110% im Sinne von Art. 119 DL 34/2020 gelten: <ul style="list-style-type: none"> • die Verlängerung dieses Absetzbetrags auf Energiesparmaßnahmen an Gebäuden, Maßnahmen zum Erdbebenschutz, die Installation von Photovoltaikanlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf Aufwendungen bis zum 30.6.2022 (für den geförderten Wohnbau gibt es Ausnahmen); • die Aufteilung in 4 (statt 5) gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen für die Aufwendungen im Jahr 2022 (für den geförderten Wohnbau gibt es Ausnahmen);

	<ul style="list-style-type: none"> Natürliche Personen (welche nicht in Ausübung einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln) können den “Superbonus” nun auch für Gebäude mit 2 bis 4 Wohneinheiten in Anspruch nehmen, ohne dass es dazu eines Miteigentums (“Kondominiums”) bedarf; Die Definition der sog. “funktionalen Unabhängigkeit” bei verschiedenen Einheiten in einem Gebäude wird abgeändert. Eine Einheit gilt nun als unabhängig im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, wenn ihr mindestens drei der im Folgenden genannten Anlagen bzw. Vorrichtungen ausschließlich zuordnen sind: Wasseranschluss, Gasanschluss (“impianti per il gas”), Stromanschluss und Heizung; Zu den Maßnahmen, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Superbonus bilden (interventi “trainanti”), zählt die thermische Isolierung der Mauern bzw. “opaken” Außenflächen (“l’involucro dell’edificio”); die Isolierung des Dachstuhls wird nun unabhängig davon gefördert, ob eine beheizte Dachkammer (“sottotetto”) vorliegt oder nicht;
Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Zu den Maßnahmen, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Superbonus bilden (interventi “trainanti”), zählt nun auch die Beseitigung sog. “architektonischer Barrieren” im Sinne von Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. e) Tuir (auch falls zugunsten von Personen über 65 Jahren); Der Absetzbetrag wird nun auch für Photovoltaikanlagen an Nebenflächen (“strutture pertinenziali”) gewährt; Für die Aufwendungen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter DL 63/2013 gibt es nun neue Höchstgrenzen; Es besteht nun die Pflicht, an der Baustelle, und zwar an einem “gut zugänglichen und sichtbaren” Ort, ein Schild mit folgender Beschriftung anzubringen: “Zugang zu den staatlichen Anreizen im Sinne des Gesetzes vom 17.Juli 2020, Nr. 77, Superbonus 110 % für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden oder Maßnahmen zum Erdbebenschutz”. <p>Der sog. Superbonus kann nun auch im Hinblick auf die Arbeiten an Gebäuden in Anspruch genommen werden, welche keine energetische Zertifizierung haben (“attestato di prestazione energetica” bzw. APE), weil sie entweder kein Dach haben und/oder eine oder mehrere Mauern fehlen, sofern diese nach Abschluss der Arbeiten – welche auch die thermische Isolierung der Außenflächen im Sinne von Buchst. a) Art. 119 Abs. 1 DL 34/2020 umfassen müssen - die Energieklasse A erreichen (dies gilt auch dann, wenn bestehende Gebäude abgerissen und neu aufgebaut werden).</p> <p>Verlängerung der Möglichkeit zur Abtretung des Absetzbetrags</p> <p>Es ist auch im Jahr 2020 möglich, den Superbonus an Dritte abzutreten oder aber ihn als “Skonto” von der Rechnung der Baufirma in Abzug zu bringen.</p> <p>Was die übrigen Absetzbeträge betrifft, kann die Option nur für die Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 ausgeübt werden.</p>
Verlängerung des sog. “bonus facciate”	Der Absetzbetrag für Arbeiten an der Außenfläche von Gebäuden (der sog. “bonus facciate”) im Sinne von Art. 1 Abs. 219 - 223 Gesetz 160/2019 wird nun bis zum 31.12.2021 gewährt.
Verlängerung des sog. “bonus verde”	<p>Auch der sog. “bonus verde” im Sinne von Abs. 12 - 15 Art. 1 Gesetz 27.12.2017 Nr. 205 gilt bis zum 31.12.2021.</p> <p>Dieser IRPEF-Absetzbetrag del 36% gilt somit weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Aufwendungen (falls belegt, bestritten und effektiv zu Lasten der Steuerzahler gehend) ab dem 1.1.2018 und bis zum 31.12.2021; bis zu einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.000,00 Euro pro Wohneinheit.
Angleichung des Firmenwerts	Es besteht die Möglichkeit, den steuerrechtlich anerkannten Betrag des Geschäfts- bzw. Firmenwerts (“avviamento”) und der übrigen immateriellen Anlagewerte, die im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesen sind, an den handelsrechtlichen Wert anzugleichen; dabei ist eine Ersatzsteuer von 3% abzuführen (zuvor war dies nur für die immateriellen Anlagewerte im engeren Sinn wie Markenrechte, Patente, Lizenzen etc. möglich).

<p>Begünstigungen für die sog. "impatriati"</p>	<p>Steuerzahler, welche die Begünstigung für die Verlegung der steuerrechtlichen Ansässigkeit nach Italien genießen ("impatriati") und vor dem 30.4.2019 "zurückgekehrt" sind, können den Zeitraum, in dem sie die Begünstigung in Anspruch nehmen, nun auf 10 Jahre verlängern, wenn sie minderjährige Kinder oder jedenfalls Kinder haben, welche steuerrechtlich zu ihren Lasten gehen, oder aber eine Immobilie in Italien erwerben (wie es bereits für jene "impatriati" galt, welche nach dem 30.4.2019 nach Italien gezogen sind. Dafür ist allerdings eine Zahlung abzuführen, die sich nach dem Einkommen im letzten Besteuerungszeitraum vor der Verlängerung bemisst</p>
<p>Neuaufgabe der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken</p>	<p>Auch die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden, ist wiederum möglich.</p> <p>Somit können natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften und nicht ansässige Steuerzahler ohne Betriebsstätte in Italien wiederum den steuerrechtlichen Einstandswert von Beteiligungen und Grundstücken "aufwerten" und diesen Wert dann bei einem Verkauf im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) - c-bis) TUIR ansetzen. Dazu ist ein beeidigtes Gutachten zu erstellen und eine Ersatzsteuer abzuführen.</p> <p>Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss wie üblich bis zum 30.6.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gutachten zum Wert der Beteiligung oder des Grundstücks durch einen dazu befähigten Freiberufler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geometer) beeidigt werden; • und die Ersatzsteuer (bzw. die erste Rate darauf) muss innerhalb dieser Frist abgeführt werden. <p>Der Steuersatz beträgt für alle Aufwertungen einheitlich 11%.</p>
<p>Thema</p>	<p>Beschreibung</p>
<p>Steuerguthaben für Investitionen in Anlagegüter</p>	<p>Für Investitionen in neue Anlagegüter vom 16.11.2020 bis zum Jahr 2022 (bzw. bis zum 30.6.2023) ist ein neues Steuerguthaben vorgesehen.</p> <p>Ausmaß der Begünstigung</p> <p>Das "allgemeine" Steuerguthaben für Investitionen in neue Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, die nicht dem Bereich "Industrie 4.0" zuzuordnen sind, gilt sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler und beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Investitionen vom 16.11.2020 al 31.12.2021 10% der Aufwendungen (15% für Investitionen in den sog. "lavoro agile") mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro; • für Investitionen im Jahr 2022 26% der Aufwendungen mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro. <p>Das Steuerguthaben für die Investitionen in Sachanlagen "4.0" (Anlage A zum Gesetz 232/2016) wird nur Unternehmen zuerkannt und beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Investitionen vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2021 50% für das Investitionsvolumen bis zu 2,5 Millionen Euro, 30% für das Investitionsvolumen von 2,5 bis 10 Millionen Euro und 10% für das Investitionsvolumen von 10 bis 20 Millionen Euro; • bei Investitionen im Jahr 2022 40% für das Investitionsvolumen bis zu 2,5 Millionen Euro, 20% für das Investitionsvolumen von 2,5 bis 10 Millionen Euro und 10% für das Investitionsvolumen von 10 bis 20 Millionen Euro. <p>Für Investitionen in immaterielle Anlagewerte (Anlage B zum Gesetz 232/2016) beläuft sich das Steuerguthaben im genannten Zeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf 20% der Aufwendungen; • mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 1 Million Euro. <p>Verwendung der Begünstigung</p> <p>Das Steuerguthaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann per Vordruck F24 verrechnet werden; • jeweils in drei gleichbleibenden jährlichen Teilbeträge (1/3 aldas Jahr);

	<ul style="list-style-type: none"> • Für Steuerzahler mit Erlösen bzw. Vergütungen bis zu 5 Millionen Euro, welche Investitionen in "normale" (also nicht 4.0) Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2021 vorgenommen haben, kann das gesamte Guthaben in einem Jahr verwendet werden; • Bei Investitionen in "normale" Anlagengüter kann das Guthaben ab dem Jahr der Erstinbetriebnahme der Anlagen verwendet werden, bei Investitionen im Bereich "Industria 4.0" ab dem Jahr der Etablierung der Vernetzung ("interconnessione"). <p>Angaben in der Rechnung In der Rechnung für die betreffenden Güter muss auf die entsprechenden Bestimmungen Bezug genommen werden.</p> <p>Beeidigtes Gutachten Für Güter "4.0" mit einem Einheitswert über 300.000,00 Euro ist für die Inanspruchnahme des Guthabens ein beeidigtes Gutachten erforderlich.</p>
--	--

Thema	Beschreibung
Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation	<p>Das Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung, in ökologische Produktionsverfahren ("transizione ecologica"), Innovationen im Sinne der "industria 4.0" und für sonstige innovative Tätigkeiten wird bis zum Jahr 2022 gewährt; es gibt dabei einige neue Bestimmungen.</p> <p>Ausmaß der Begünstigung Die Begünstigung für Forschung und Entwicklung beträgt (wobei bestimmte Investitionen in Südtalien stärker gefördert werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20% der Bemessungsgrundlage ("la relativa base di calcolo"); • bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 4 Millionen Euro.
	<p>Das Guthaben für die "technologische Innovation" ("attività di innovazione tecnologica") beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10% der Bemessungsgrundlage (15%, wenn es sich "objektiv um ökologische Produktionsverfahren oder digitale Innovation" handelt); • Bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 2 Millionen Euro <p>Auch das Guthaben für "design e ideazione estetica" beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10% der Bemessungsgrundlage; • Bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 2 Millionen Euro <p>Modalitäten der Inanspruchnahme der Begünstigung Das Steuerguthaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann ausschließlich per Vordruck F24 mit Abgaben und Sozialbeiträgen verrechnet werden; • in 3 gleichbleibenden jährlichen Raten; • ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem das Recht erworben wurde; <p>und das Recht zur Inanspruchnahme muss zertifiziert werden.</p>
Steuerguthaben für Werbekampagnen	<p>Auch das "außerordentliche" Steuerguthaben für Werbung ("Investitionen pubblicitari") wird bis zum Jahr 2022 verlängert.</p> <p>In den Jahren 2021 und 2022 wird dieses Steuerguthaben konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, Freiberuflern und nichtgewerbliche Körperschaften gewährt; • im Ausmaß von 50% der entsprechenden Aufwendungen (Werbung in – auch digitalen – Tageszeitungen und Zeitschriften, nicht jedoch in Radio und TV); • bis zum eine Höchstbetrag von 50 Millionen Euro pro Jahr.

Thema	Beschreibung
-------	--------------

<p>Internationales Ruling - Abänderungen</p>	<p>Die Bestimmungen zum sog. internationalen <i>ruling</i> ex Art. 31-ter DPR 600/73 wurden abgeändert.</p> <p>Wirksamkeit der Vereinbarung</p> <p>Die Dauer der Wirksamkeit der Vereinbarung hängt davon ab, ob es sich um unilaterale oder aber bi- bzw. plurilaterale Vereinbarungen handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstere sind im Besteuerungszeitraum gültig, in dem sie abgeschlossen werden, sowie in den vier Folgejahren (es sei denn, die betreffenden Sachverhalte oder aber die Rechtslage ändert sich in einer für die Vereinbarungen relevanten Weise); • letztere dagegen sind für die beteiligten Parteien auch für die Besteuerungszeiträume vor dem Abschluss der Vereinbarung bindend (jedoch nicht für die Besteuerungszeiträume vor dem entsprechenden Antrag durch den Steuerzahler). <p>Rückwirkende Anwendung</p> <p>In beiden Fällen ist es jedoch möglich, die Auswirkungen der Vereinbarung auch auf jene Besteuerungszeiträume auszudehnen, für welche die Möglichkeit zur amtlichen Steuerfestsetzung noch nicht im Sinne von Art. 43 DPR 600/73 verjährt ist; dazu bedarf es jedoch bestimmter Voraussetzungen, die sich bei unilateralen bzw. bi- oder plurilaterale Vereinbarungen unterscheiden.</p> <p>Sollte sich aus der rückwirkenden Anwendung die Notwendigkeit ergeben, dass der Steuerzahler Berichtigungen vornimmt, so kann er dafür die freiwillige Berichtigung (“<i>ravvedimento operoso</i>”) wählen oder eine ergänzende bzw. berichtigende Steuererklärung (“<i>integrativa</i>”) im Sinne von Art. 2 Abs. 8 DPR 322/98 vorlegen, wobei keine Strafen anfallen.</p> <p>Zahlung einer Gebühr bei bilateralen und multilateralen Vereinbarungen</p> <p>Es wird die Zahlung einer Gebühr (“<i>fee</i>”) bei bilateralen und multilateralen Vereinbarungen vorgesehen, welche nach dem Umsatzvolumen der betreffenden Gesellschaft bemessen wird.</p>
<p>Grundstücke von Selbstbauern und Landwirten im Hauptberuf - Verlängerung der Befreiung von der IRPEF</p>	<p>Die Begünstigung ex Abs. 44 von Art. 1 Gesetz 232/2016 für Selbstbauern (“<i>coltivatori diretti</i>”) und Landwirte im Hauptberuf (“<i>imprenditori agricoli professionali</i>” bzw. “<i>IAP</i>”) im Sinne von Art. 1 DLgs. 99/2004 im Hinblick auf die Einkünfte aus Grundstücken, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, gilt auch im Jahr 2021.</p> <p>Einkünfte aus den Grundstücken von Selbstbauern und Landwirten im Hauptberuf von 2017 bis 2021</p> <p>Von 2017 bis 2020 werden die Einkünfte aus diesen Grundstücken wie folgt besteuert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einkünfte aus Grundstücke, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, sind steuerfrei; • Die Einkünfte aus Grundstücken, die von diesen Landwirten besessen, aber verpachtet werden, werden im Hinblick auf den Bodenertrag (“<i>reddito dominicale</i>”) besteuert, während der landwirtschaftliche Ertrag (“<i>reddito agrario</i>”) für den Pächter steuerfrei ist.
<p>Anreize für den Ankauf von Kraftfahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß und die sog. “ecotassa” für Kraftfahrzeuge mit hohem CO2-Ausstoß</p>	<p>Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • führt einen Beitrag für den Ankauf von Elektrofahrzeugen für Familien mit geringem Einkommen ein; • ändert für das Jahr 2021 die Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> – zur Steuer auf den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen mit hohem CO2-Ausstoß ab (die sog. “<i>ecotassa</i>”); – bestätigt für das Jahr 2021 das Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß, jedoch mit einigen Abänderungen gegenüber 2020; – und führt einen neuen staatlichen Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen für den Gütertransport sowie für Sonderfahrzeuge (“<i>autoveicoli speciali</i>”) ein.
<p>Registersteuer auf den Ankauf von Grundstücken</p>	<p>Um die Zusammenführung von Grundstücken zu erleichtern (“<i>al fine di facilitare il processo di ricomposizione fondiaria</i>”) wird vorgesehen, dass im Jahr 2021 die Registersteuer auf den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken samt Nebenflächen bei einem Kaufpreis bis zu 5.000,00 Euro nicht einmal als Fixgebühr abzuführen ist, wenn die Voraussetzungen für die Begünstigung für landwirtschaftliches Kleineigentum vorliegen (die Hypotheksteuer von 200,00 Euro und die Katastersteuer von 1% beliben aufrecht).</p>

Steuer auf money transfer - Abschaffung	Die sog. Steuer auf den <i>money transfer</i> im Sinne von Art. 25- <i>novies</i> DL 23.10.2018 n. 119 wird abgeschafft.
Abänderungen der Bestimmungen zu den kurzfristigen Vermietungen	<p>Das Haushaltsgesetz ändert Art. 4 DL 50/2017 im Hinblick auf kurzfristige Vermietungen ab und führt eine rechtliche Vermutung ein, wonach ab dem Besteuerungszeitraum 2021 die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte bei kurzfristigen Vermietungen nur dann gewährt werden kann, wenn "nicht mehr als 4 Wohnungen in einem Besteuerungszeitraum für kurzfristige Vermietungen genutzt werden". Werden mehr als 5 Wohnungen für diesen Zwecke verwendet, so besteht die rechtliche Vermutung einer gewerblichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit.</p> <p>Datenbank Am Ministerium für Kultur, Kulturgüter und Tourismus wird eine Datenbank eingerichtet, in der die Strukturen und Immobilien, welche für kurzfristige Vermietungen genutzt werden, erfasst werden sollen; damit wird die entsprechende Datenbank ex Art. 13-<i>quater</i> Abs. 4 DL 34/2019 (am Landwirtschaftsministerium) ersetzt.</p> <p>Diese Datenbank soll die einschlägigen Informationen "sammeln und ordnen"; die entsprechenden Immobilien werden durch einen Code identifiziert, welcher bei jeder Mitteilung zu den Immobilien (einschließlich Werbung) verwendet werden muss; gleichzeitig sind auch etwaige regionale Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Die Durchführungsbestimmungen werden mit einer entsprechenden Verordnung erlassen.</p>
Steuer Guthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien - Ausdehnung bis zum 30.4.2021	<p>Das Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien im Sinne von Art. 28 DL 34/2020 gilt nun:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich für Beherbergungsbetriebe ("strutture turistico ricettive") und Reiseagenturen ("tour operator e agenzie di viaggio"); • bis zum 30.4.2021. <p>Es wird daran erinnert, dass für das Guthaben für Beherbergungsbetriebe bereits bis zum 31 Dezember 2020 unabhängig von den Bestimmungen der verschiedenen "Ristori"-Verordnungen galt (welche die Förderung für andere Steuerzahler in den Monaten Oktober, November und Dezember 2020 gewährt hatten).</p>
Betriebskostenzuschuss für die Herabsetzung von Mieten	<p>Im Jahr 2021 wird ein Betriebskostenzuschuss für die Vermieter von Wohnungen in Gemeinden mit hoher Wohndichte gewährt, wenn diese Wohnung für den Mieter den Hauptwohnsitz bildet und der Mietzins herabgesetzt wird.</p> <p>Der Beitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beläuft sich auf 50% des gewährten Nachlasses (der Prozentsatz könnte allerdings reduziert werden, wenn die entsprechenden Anträge die zugewiesenen Mittel übersteigen); • bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 Euro pro Vermieter.
	<p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Der Vermieter muss der Agentur für Einnahmen per Internet die Daten zur Reduzierung des Mietzinses und alle übrigen relevanten Informationen im Hinblick auf die Gewährung des Beitrags mitteilen.</p> <p>Die Modalitäten der konkreten Umsetzung des Beitrags und der entsprechenden Kontrollen werden sodann mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur für Einnahmen festgelegt.</p>
Beitrag für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen - Neuauflage	<p>Der Beitrag für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen wird nun auch für die Jahre 2021 bis 2026 gewährt; der entsprechende Fonds im Sinne von Art. 1 Abs. 1057 Gesetz 145/2018 wurde neu dotiert.</p>
Abänderungen der Bestimmungen zur sog. "plastic tax")	<p>Das Haushaltsgesetz sieht auch Abänderungen der Bestimmungen zur Steuer auf den Konsum von Wegwerfprodukten (die sog. "<i>plastic tax</i>") vor, und zwar unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Zahlung der Steuer ist nunmehr nicht nur der Erzeuger verpflichtet, sondern auch der Auftraggeber (also jener Steuerzahler, welche die Plastikzeugnisse, die vom Hersteller produziert wurden, an Dritte veräußert); • Auch die sog. "preforme" unterliegen nun der Steuer; • Die Strafbestimmungen werden abgemildert; • Und die Bestimmungen (bzw. die Steuer) werden erst zum 1.7.2021 wirksam.

Abänderungen der Steuer auf gezuckerte Softdrinks (die sog. "sugar tax")	<p>Das Haushaltsgesetz sieht des Weiteren Abänderungen der Bestimmungen zur Steuer auf (gezuckerte) Softdrinks (der sog. "sugar tax") vor, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Zahlung der Steuer ist auch in diesem Fall nicht nur der Erzeuger verpflichtet, sondern auch der – auch nicht ansässige - Steuerzahler, in dessen Auftrag die betreffenden Getränke produziert werden, wenn diese in Italien veräußert werden; • Die Strafbestimmungen werden abgemildert; • Und die Bestimmungen (bzw. die Steuer) werden erst zum 1.1.2022 wirksam.
Thema	Beschreibung
"Aliquota zero" für Produkte zur Bekämpfung von COVID-19	<p>Es wird die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Produkte mit einem Mehrwertsteuersatz von 0% ("aliquota zero") zu veräußern, die Vorsteuer auf die erforderlichen Zukäufe aber dennoch in Abzug zu bringen, und zwar für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte und Vorrichtungen für die Diagnose von COVID-19 sowie jene Dienstleistungen, welche mit der Bedienung dieser Geräte unmittelbar zusammenhängen (bis zum 31.12.2022); • und Impfstoffe gegen COVID-19, die von der EU-Kommission oder den Mitgliedsstaaten zugelassen wurden, sowie jene Dienstleistungen, welche damit unmittelbar zusammenhängen (vom 20.12.2020 bis zum 31.12.2022).
MwSt.-Satz für Speisen, die abgeholt oder geliefert werden	<p>Das Haushaltsgesetz stellt klar, dass die Definition für "Speisen" ("preparazioni alimentari" im Sinne von Nr. 80 der A, Teil III, welche DPR 633/72 beiliegt), dahingehend interpretiert werden muss, dass auch der Verkauf von Fertiggerichten bzw. von Speisen, die zubereitet und dann geliefert oder abgeholt und anderswo verzehrt wurden, darunter fällt.</p> <p>Der Verkauf dieser Gerichte bzw. Speisen unterliegt somit dem MwSt.-Satz von 10% auch dann, wenn sie nicht in herkömmlicher Art und Weise verabreicht werden ("al di fuori del servizio di somministrazione").</p> <p>Diese Bestimmung ist eine sog. Authentische Interpretation von Nr. 80) der besprochenen Tabelle A) und müsste somit auch rückwirkend gelten.</p>
Abänderungen alla Bestimmungen zum sog. "esterometro"	<p>Die Bestimmungen zur Mitteilung der Daten zu den Geschäftsfällen mit dem Ausland (dem sog. "esterometro") werden abgeändert.</p> <p>Mit Wirkung für die Geschäftsfälle ab dem 1.1.2022:</p> <ul style="list-style-type: none"> • muss die Mitteilung obligatorisch über das sog. "Sistema di Interscambio" vorgelegt werden; dabei ist das XML-Format zu verwenden, wie dies bereit ist bei der Ausstellung von elektronischen Rechnungen der Fall ist; • Die Daten zu den aktiven Geschäftsfällen (Verkäufen) mit nicht ansässigen Steuerzahlern müssen innerhalb der Fristen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden; • Die Daten zu den passiven Geschäftsfällen (Zukäufen) mit nicht ansässigen Steuerzahlern müssen bis zum 15. Tag des Monats nach dem Erhalt der entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden

Thema	Beschreibung
Neuerungen im Bereich der Übermittlung der Tageseinnahmen per Internet	<p>Das Haushaltsgesetz führt auch einige Neuerungen im Bereich der Übermittlung der Tageseinnahmen per Internet im Sinne von Art. 2 DLgs. 127/2015 ein.</p> <p>Fristen für die Speicherung der Daten und die Ausstellung der Rechnungen</p> <p>Die elektronische Speicherung der Daten zu den Tageseinnahmen sowie die Ausstellung – auf Wunsch des Kunden – der Rechnung bzw. des entsprechenden Belegs muss bis zum Anschluss des Geschäftsfalls ("non oltre il momento di ultimazione dell'operazione") erfolgen.</p> <p>Verwendung von "fortschrittlichen POS" für die Übermittlung der Tageseinnahmen</p> <p>Die Möglichkeit der Verwendung von fortschrittlichen Zahlungssystemen (die sog. "POS" evoluti") für die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen (Art. 2 Abs. 5-bis DLgs. 127/2015) wird vom 1.1.2021 auf den 1.7.2021 verschoben.</p>

	<p>Neue Strafbestimmungen</p> <p>Für Fehler bzw. unkorrekte Angaben in der Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen sind nun eigene Strafbestimmungen vorgesehen.</p> <p>Im Wesentlichen belaufen sich die Strafen auf 90% der geschuldeten Steuer, wenn die Daten zum Geschäftsfall nicht korrekt gespeichert und/oder übermittelt wurden.</p> <p>Bei unterlassener oder nicht fristgerechter oder aber bei unvollständiger/nicht wahrheitsgetreuer Übermittlung der Tageseinnahmen wird eine Strafe von 100,00 Euro pro Mitteilung (nicht pro Geschäftsfall) verhängt, wenn daraus keine Auswirkungen auf die geschuldete MwSt. entstanden sind; der sog. "cumulo giuridico" (also die Herabsetzung der Gesamtstrafe bei mehreren Vergehen derselben Art) kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Die Mindeststrafe für eine Übertretung (bezogen auf eine Speicherung/Übermittlung insgesamt) kann nicht unter 500,00 Euro liegen.</p> <p>Werden im Laufe eines Fünfjahreszeitraums vier verschiedene Übertretungen der Pflicht zur Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen an vier verschiedenen Tagen beanstandet, so wird auch die Schließung der Geschäftsräume für einen Zeitraum von 3 Tagen bis zu einem Monat verfügt.</p>
<p>"Lotterie der Kassenzettel" und cashback</p>	<p>Die Beteiligung an der sog. "Lotterie der Kassenzettel" im Sinne von Art. 1 Abs. 540 ff. Gesetz 232/2016 ist nur dann möglich, wenn für die Bezahlung elektronische Zahlungsmittel verwendet werden. Die sog. "Milleproroghe"-Verordnung, die demnächst im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wird, müsste eine Vertagung des Beginns dieser Lotterie beinhalten.</p> <p>Wie bereits für die Preise im Rahmen der Lotterie der Kassenzettel verfügt, gilt nun auch für die Rückerstattungen des "cashbacks" im Sinne von Art. 1 Abs. 288 ff. Gesetz 160/2019, dass sie steuerfrei sind.</p>
	<p>Die neuen Bestimmungen treten 60 Tage nach Genehmigung dieses Vordrucks in Kraft.</p>
<p>Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs durch die Verwendung falscher bzw. nicht korrekter MwSt.-Plafonds</p>	<p>Um den Mehrwertsteuerbetrug durch die Verwendung falscher bzw. nicht korrekter MwSt.-Plafonds zu bekämpfen, werden folgende Bestimmungen eingeführt:</p> <p>Risikoanalyse und Kontrollen</p> <p>Die Finanzverwaltung wird spezifische Risikoanalysen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs vornehmen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) DL 746/83) und die entsprechenden substantiellen Kontrollen durchführen.</p> <p>Verbot der Ausstellung neuer Absichtserklärungen</p> <p>Geht aus den betreffenden Analysen bzw. Prüfungen Unregelmäßigkeiten hervor, so wird es dem betreffenden Steuerzahler untersagt, neue bzw. weitere Absichtserklärungen über die Internetdienste der die Agentur für Einnahmen auszustellen.</p> <p>Verbot der Ausstellung elektronischer Rechnungen</p> <p>Wird in einer elektronischen Rechnung die Protokollnummer einer ungültigen Absichtserklärung angegeben, so wird die Ausstellung dieser Rechnung als mehrwertsteuerfrei im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) DPR 633/72 verboten bzw. verhindert.</p> <p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden mit einer Verordnung der Agentur für Einnahmen erlassen.</p>
<p>"Canone unico" - Steuerpflichtige</p>	<p>Ab dem Jahr 2021 wird der "canone patrimoniale di concessione, autorizzazione o esposizione pubblicitaria (der sog. "canone unico") erhoben; er ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Steuer auf die Besetzung öffentlicher Räume und Flächen (TOSAP); • die Gebühr für die Besetzung öffentlicher Räume und Flächen (TOSAP) • Die kommunale Steuer auf Werbung und das öffentliche Anbringen von Plakaten (ICPDPA); • Die Gebühr für die Installation von Werbemitteln (CIMP); • Und die Gebühr im Sinne von Art. 27 Abs. 7 und 8 DLgs. 30.4.92 Nr. 285 (nur bezüglich der Gemeinde- und Landesstraßen). <p>Folgende Steuerzahler sind zur Zahlung des "canone unico" verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Konzessionsnehmer ("il titolare dell'atto di concessione dell'occupazione");

	<ul style="list-style-type: none"> • Und Steuerzahler, welche öffentlichen Raum und Boden auch indirekt besetzen, indem sie die Infrastrukturen des Konzessionsnehmers verwednen, und zwar nach Maßgabe der entsprechenden Nutzer.
--	---

N² WEITERE RELEVANTE NEUERUNGEN

In der Folge werden die sonstigen wesentlichen Neuerungen im Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 zusammengefasst.

Thema	Beschreibung
Zeitlich befristete Maßnahmen im Bereich der Herabsetzung des Gesellschaftskapitals	<p>Art. 6 DL 23/2020 in seiner umgewandelten Form, wie abgeändert von Art. 1 Abs. 266 des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 sieht mit Wirkung ab dem 1.1.2021 Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Verluste aus dem Geschäftsjahr zum 31.12.2020 – sowohl mit dem 31.12.2020 als Stichtag als auch Geschäftsjahre, die zu jenem Datum laufen (<i>“in primis”</i> 1.7.2020 - 30.6.2021) – kommen die Bestimmungen der Art. 2446 Abs. 2 und 3, 2447, 2482-<i>bis</i>, Abs. 4, 5 und 6 und 2482-<i>ter</i> ZGB nicht zur Anwendung; bei Verringerung bzw. Verlust des Gesellschaftskapitals im Sinne von Art. 2484 Abs. 1 Nr. 4 und 2545-<i>duodecies</i> ZGB (Abs. 1) liegt kein Auflösungsgrund vor; • die Frist, innerhalb welcher der Verlust weniger als ein Drittel des Gesellschaftskapitals betragen muss (Art. 2446 Abs. 2 und 2482-<i>bis</i> Abs. 4 ZGB) wird bis zum fünften darauffolgenden Geschäftsjahr verlängert. Die Gesellschafterversammlung, welche den Jahresabschluss genehmigt, muss das Stammkapital um die erlittenen Verluste herabsetzen (Abs. 2); • in den von Art. 2447 oder 2482-<i>ter</i> ZGB vorgesehenen Fällen kann die Gesellschafterversammlung, welche vom Verwaltungsorgan unverzüglich einberufen wurde bzw. wird, anstelle der sofortigen Herabsetzung des Stammkapitals und seiner Aufstockung bis hin zum gesetzlich vorgesehenen Mindestwert auch beschließen, diese Beschlussfassungen bis zum fünften darauffolgenden Geschäftsjahr zu vertagen. Die Gesellschafterversammlung, welche den Jahresabschluss genehmigt, muss die Beschlussfassungen im Sinne von Art. 2447 oder 2482-<i>ter</i> ZGB ergreifen. Bis zum Datum dieser Versammlung liegt bei Verringerung bzw. Verlust des Gesellschaftskapitals im Sinne von Art. 2484 Abs. 1 Nr. 4 und 2545-<i>duodecies</i> ZGB (Abs. 1) kein Auflösungsgrund vor (Abs. 3); • die betreffenden Verluste müssen im Anhang gesondert angegeben werden, in einer eigenen Aufstellung und mit Angaben zu ihrer Entstehung und zu den Bewegungen im Geschäftsjahr (Abs. 4). <p>Somit können im Hinblick auf die Verluste aus den Geschäftsjahren <i>“zum 31.12.2020”</i> die vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der <i>“normalen”</i> Fristen, sondern bis zur Gesellschafterversammlung gesetzt werden, welche den Jahresabschluss 2025 genehmigt; dies setzt jedoch die besprochenen detaillierten Angaben im Anhang voraus.</p> <p>Die Pflicht zur <i>“unverzüglichen”</i> Einberufung der Gesellschafterversammlung sowohl in den von Art. 2446 und 2482-<i>bis</i> ZGB vorgesehenen Fällen (Verluste über einem Drittel des Stammkapitals) als auch in jenen ex Art. 2447 und 2482-<i>ter</i> ZGB (Beschluss über die unverzügliche Abdeckung der Verluste oder aber der Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft) bleibt aufrecht.</p>
Neue Regeln hinsichtlich der Überziehung von Bankkonten bzw. vereinbarten Kreditrahmen	<p>Mit Übernahme der europäischen Richtlinie hat Italien ab 1. Januar 2021 die neue Regelung zur Überziehung von Bankkonten bzw. vereinbarten Kreditrahmen übernommen. Eine Meldung an das Register der <i>„Risikopositionen“</i> (Centrale rischi) erfolgt demnach bei gleichzeitigem Bestehen folgender Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Überziehung des Kontos bzw. des vereinbarten Kreditrahmens um mehr als Euro 100 (Euro 500 bei Unternehmen)

	<p>ii) Überziehung des vereinbarten Kreditrahmens um mehr als 1% desselben; iii) Bestehen der Sachlage nach den vorangehenden Punkten i) und ii) für eine Dauer von mehr als 90 zusammenhängenden Tagen</p> <p>Bei Vorliegen aller drei genannten Punkte ist die Bank verpflichtet, den Schuldner in die sogenannte „Centrale Rischì“ einzutragen, mit allen damit zusammenhängenden, negativen Folgen.</p>
--	---

Die Kanzlei steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.